

Kinderbetreuungsreglement

2019

1 Rechtsgrundlage

1.1 Bundesebene

1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.2 Kantonsebene

1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

2 Grundlagen

2.1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele der Gemeinde Turgi im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Aus- und Weiterbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen und der sprachlichen Integration sowie der Sozialkompetenzen von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

2.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Turgi.

2.3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Höhe der finanziellen Unterstützung und Investitionen im Rahmen des Budgets.

2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Unterstützung.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

2.5 Kinderbetreuungsangebot

Folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule, die Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements sind, sind:

- Kindertagesstätten
- Modulare Tagesstrukturen (Mittagstisch, Früh-, Nachmittags- und Ferienbetreuung)
- Gebundene Tagesstrukturen (nur öffentliche Tagesschulen)
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden
- Tagesfamilien, die durch die Gemeinde Turgi überprüft werden und sich bei der SVA Aargau als Selbstständigerwerbende angemeldet haben.

Spielgruppen und nicht institutionelle Betreuungen wie Kinderhütendienste, Nannys und Babysitting sowie Transportkosten von und zu den Betreuungsinstitutionen sind nicht Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements und werden durch die Gemeinde Turgi nicht subventioniert.

2.6 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

Die Gemeinde Turgi übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt.

Die Gemeinde Turgi behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.

2.7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde Turgi verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Turgi erhoben.

2.8 Finanzierung

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Die Gemeinde Turgi beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Turgi im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung der Budgetvorgaben der Gemeinde Turgi.

2.9 Kooperationen mit anderen Gemeinden

Bei Bedarf kann die Gemeinde Turgi mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

2.10 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der K&F Fachstelle Kinder und Familien.

2.11 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Turgi obliegt der Gemeinde Turgi und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

2.12 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

3 Genehmigung / Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 21. November 2019 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden.

Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2020 werden sämtliche Reglement und Ausführungserlasse sowie alle sonstigen mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

Anhänge

Das Elternbeitragsreglement vom 21. November 2019 ist integrierter Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.

GEMEINDERAT TURGI

Sig. Dr. Adrian Schoop, Gemeindeammann

Sig. Fabienne Fischer, Gemeindeschreiberin